

Wer ist Mitarbeiter/in?



§ 3 Abs. 1 Satz 1 MAVO:

Mitarbeiter/innen im Sinne der MAVO sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber

- **aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**
- **als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft**
- **aufgrund eines Gestellungsvertrages oder**
- **zu ihrer Ausbildung tätig sind.**

Hauptanwendungsfall sind Personen, die in einem **Arbeitsverhältnis** stehen und weisungsgebunden und abhängig beschäftigt werden. Auf den Arbeitsumfang kommt es nicht an. Auch Teilzeitkräfte mit wenigen Wochenstunden erfüllen den Mitarbeiterbegriff. **Freiberufler/innen** hingegen (z.B. Honorarkräfte) sind **keine Mitarbeiter/innen**. Denn diese können Zeit, Ort und Umfang ihrer Arbeitsleistung selbst bestimmen. Sie sind nicht in die Einrichtung eingegliedert.

Ausgenommen vom Mitarbeiterbegriff der MAVO sind:

- **Leiharbeiter/innen** nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), § 3 Abs. 1 S. 2
- Personen, die nach § 3 Abs. 2 MAVO **nicht als Mitarbeiter/innen gelten**

Nicht als Mitarbeiter/innen gelten:

- **Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist (Nr. 1)**

Das sind beispielsweise die Mitglieder des Stiftungsrates einer Kirchengemeinde und die Geschäftsführer/innen oder Vorstände von Einrichtungen, die als GmbH oder rechtsfähiger Verein organisiert sind (z.B. Krankenhaus gGmbH, Sozialstation e.V.).

- **Leiter/innen von Einrichtungen im Sinne des § 1 (Nr. 2)**

Das sind Personen, die **vom Rechtsträger dazu bestellt** sind die Einrichtung zu leiten und entsprechende **Entscheidungsbefugnisse bei einer Gesamtverantwortung für die Einrichtung** übertragen bekommen haben.

Das sind beispielsweise die Leitungen von Einrichtungen des Bistums oder der Caritas (Verwaltungsleiter/innen, ...). Die Leitungen von Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg hingegen sind i.d.R. keine „Einrichtungsleitungen“ im Sinne dieser Vorschrift, da ihre Anordnungsbefugnisse begrenzt sind.

- **Mitarbeiter/innen, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen oder Kündigungen befugt sind (Nr. 3)**

Das sind Mitarbeiter/innen, die der Dienstgeber dauerhaft bevollmächtigt hat, selbständig über Einstellungen oder Kündigungen zu entscheiden.

Es reicht nicht aus, wenn die Befugnisse nur für einen oder mehrere Einzelfälle übertragen werden oder die/der Beschäftigte die Entscheidung nur vorbereiten darf. Sobald sich der Dienstgeber ein Letztentscheidungsrecht vorbehält, liegt keine selbstständige Entscheidung des berufenen Mitarbeitenden vor!

Wer zu diesem Personenkreis gehört, bestimmt der Dienstgeber unter Beteiligung der MAV, § 29 Abs. 1 Nr. 18 MAVO – Anhörung und Mitberatung.

Eine Interessenkollision soll vermieden werden.

- **Sonstige Mitarbeiter/innen in leitender Stellung (Nr. 4)**

Das sind Mitarbeiter/innen in herausgehobener Stellung, die ohne zum vertretungsberechtigten Organ (Nr. 1) oder zur bestellten Leitung (Nr. 2) zu gehören, aufgrund ihrer Entscheidungsbefugnisse Aufgaben und Tätigkeit der Einrichtung beeinflussen können.

Es gibt keinen Kriterienkatalog anhand dessen festgestellt werden kann, wer leitend im Sinne dieser Vorschrift ist. Der Dienstgeber entscheidet, wer zu diesem Personenkreis gehört. Da die MAV ein Anhörungs- und Mitberatungsrecht hat, ist die Beteiligung der MAV ein Indiz für eine leitende Funktion. Chefärztinnen und Chefärzte können beispielsweise als „sonstige“ Leitende anzusehen sein.

Praxis-Tipp: Der Dienstgeber hat die **Liste aller Mitarbeiter/innen** so aufzustellen, dass der Wahlausschuss alle erforderlichen Informationen hat, um daraus das Wählerverzeichnis erstellen zu können. Dazu gehört insbesondere die Angabe, ob es sich um Mitarbeiter/innen im Sinne der MAVO handelt.

- **Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3**

Das sind beispielsweise Priester und Diakone im Bereich der Kirchengemeinden.

- **Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Reha oder Erziehung dient (Nr. 6)**

Das sind Personen, die vorwiegend aus arbeitstherapeutischen Gründen beschäftigt werden. Dazu gehören beispielsweise Personen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gefördert werden, ohne Arbeitnehmer/in zu sein.

Bei diesem Personenkreis steht nicht die Arbeitsleistung im Vordergrund.